

**1. Änderungssatzung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehr der Hansestadt Stendal – Feuerwehrentschädigungssatzung -
vom 13.12.2016**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 28.05.2018 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal – Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 13.12.2016 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Besondere Regelungen für die Wasserwehr der Hansestadt Stendal**

Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Hansestadt Stendal werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) Leiter der Wasserwehr: 100 €
 - b) Stellvertretender Leiter der Wasserwehr: 50 €.
- (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal wird für Wachdienste im Einsatzfall, sowie für Ausbildungsmaßnahmen pro Tag, eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 €, je Einsatz bzw. Ausbildungsmaßnahme gezahlt. Dies gilt nicht für den Leiter und den stellvertretenden Leiter der Wasserwehr.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung auch für die Mitglieder der Wasserwehr.
- (3) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkraft der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr. Grundlage für die Zahlung sind, die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsatzberichte und Teilnahmebestätigungen der ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister